

11/6

RIEINER

Herrn Tit. A. S. Anisringmanns Bejunktur

Vegrella

4

in Bregenz

Arndt



Winnach d. 8 April 1831.

Sehr geehrte Herrschaften!

Die Gemeinde Vorsteden zu Vörschbach
wünscht, sich dem in die Hand zu geben, die Sie zu
sagen, beabsichtigt auf die von der kaiserlichen Regie-
rung genehmigten und durch mich durchge-
führten Abrechnungen entsprechende Abrechnung,
und die Abrechnung, über die zweifelhafte
Abrechnung ist, in Folge der letzten Abrechnung

Die genannten Herrschaften haben an dem
jetzigen kaiserlichen Jahreszeit für am besten
geeignet, so, daß ich Sie bitten muß, daß wenn
möglich ist, nicht bald das Geschäft vorzunehmen,
ich bitte auf jedem Punkt wenn auch die
zu begleiten, oder auf angemessene Punkte
in loco zu erscheinen.

Wenn Sie nicht entgegenkommen, so
ich Ihnen persönlich schriftliche Mitteilung mit
dem

Sehr geehrte
Herrschaften

14/07

Inspektat Gutachten

Neben der Abklärung der Gesandtschaft der Gemeinde Sigoldobru, und dieses zu veranlassender Aufwandsparung der untern Gemarkung von Sigoldobru, und Schmitten.

Der königliche Gesandte, Herr Lattenberg, verweilt, aufsteigt in der Niedermündung mit dem Fluss Sigoldobru, windet sich in verschiedenen Richtungen über die Fluss Gemarkung, und zerfällt in zwei Hauptarme von Sigoldobru her, und fließt, und mündet sich nach kurzer Entfernung, an der Grenze der Gemeinde Schmitten in den Rhein mit.

Der Lauf des Flusses dieses Gesandten ist sehr unbedeutend, und wird durch einen ^{besonderen} Querschnitt veranlasst.

Nicht desto weniger hat ^{die} ~~der~~ ^{Wasser} ~~Fluss~~ ^{den} Rhein in der Gemarkung Schmitten mit kleinen Höfen veranlasst, die wegen ungenügender Menge an Abfluss die Gemarkung, und die Gemarkung unter Lattenberg. Dieser Nebenfluss dauert oft mit großer Fruchtbarkeit die Kultur, und selbst mit Benutzungszeit der Gemarkung ungenügender Lattenberg, je Monate lang ununterbrochen fort.

Nach vorgenommener, genauer Nivelirung der ganzen Länge beträgt der Fall zwischen dem Wehrschiff im Ort Sigoldobru beim sogenannten Pfaffen, und dem Wehrschiff des Pfaffenflusses von seiner Ortseingänge mit 1' 5" 1" Wasserhöhe.

Dieser Gefälle reicht dem für die Gemarkung bedarf, dass wenn der Pfaffenfluss bloß um 2' über den jetzigen Wehr, stand wüchse, der kleine Gesandte ganz zurückgedrängt wird, und folglich die ganze Gemarkung seiner Benutzung unter Lattenberg ganz weise.

Diesem Nebenfluss nur der Fall gesichert werden, dass durch den ein besserer Abfluss hergestellt wird.

Nach der weiteren Untersuchung der Gemarkung mit dem Niveau hat sich gezeigt, dass der gleich hinter dem Pfaffenfluss aufsteigende Lattenberg bei in der Niedermündung bei Schmitten ^{welcher sich in verschiedenen Richtungen} ~~fließt~~ ⁱⁿ ~~den~~ ^{den} Rhein mündet.

inspektat

inspektat

in einer ...

zwischen dem Rhein und dem Pfaffenfluss, und hinter dem Pfaffenfluss gegen Niedermündung hinunter zieht, von seinem Ursprung bis zu seiner Ortseingänge in den Rhein nicht weniger als

7' 5" 10" Gefälle hat, und dass die Höhe, und über dem Tal bei Schmitten, und gegen Lattenberg 3' über dem Wehrschiff des Wehrs ~~erhalten~~ ^{erhalten} sind, und müssen 11' 0" 1" über dem Wehrschiff des Pfaffenflusses von der Ortseingänge der Gemarkung Lattenberg ~~erhalten~~ ^{erhalten} sind.

Und dieses Resultat lässt erwarten, dass die

Allein über alle Lössen fördern müßte, nur die
Rückführung der Lössenverbreitung für das weitere
Widerrück Galt, oder für den Ort Ruffenhausen
speziell zu machen, in welchem Falle die gesamte
Gegend ohne den unter Weyher gesetzlich liegen würde.

In dem gemessenen Gelände unter Weyher, sind
die Eigenschaften der Gemarkung Ruffenhausen durch den
Lössverbreitung insbesondere der Gemarkung ~~Widerrück~~
reguliert, ~~und die Eigenschaften bei Ruffenhausen~~
und selbst jene bei Ruffenhausen durch besondere Aufführung
des Lössregulierung der Lössverbreitung ausgedrückt
werden können.

Dieser Punkt sollte der Gemarkung unter das zu
wollen Anzuerkennen, und in dem ganzen Gelände
auf dem oben ist der Lössverbreitung unter dem
Ruffenhausenverbreitung gesetzlich werden.

Die Aufführung unter die Gemarkung sollte
2' in der Breite, und 1 1/2' hoch sein, und links
und rechts mit 2' Höhe, ganz unten
Widerrückverbreitung, um Boden mit ~~Weyher~~
besetzt, und mit ~~Weyher~~ gesetzlich, 4' Höhe ~~Weyher~~
verbunden werden. Die besondere Aufführung gegen
den Lössen würde ~~gesetzlich~~ mit einer Breite von 2 1/2' ~~gesetzlich~~
einmalen stellen zu gesetzlich.

Der Lössverbreitung würde gesetzlich ~~gesetzlich~~
14' von der Höhe, und 3' von der Weyherhöhe ~~von~~
beide ~~gesetzlich~~ ^{gesetzlich} ~~gesetzlich~~ ~~gesetzlich~~ ~~gesetzlich~~
Widerrück, wo darunter keine Gemarkung besetzt bewahrt.
gesetzlich werden sollte. Durch die Aufführung ~~gesetzlich~~
auf obigen Dimensionen müßte selbst die moogliche Gegend bei
Widerrück ~~gesetzlich~~ ^{gesetzlich} ~~gesetzlich~~ ~~gesetzlich~~ ~~gesetzlich~~
Alleinverbreitung ~~gesetzlich~~ ~~gesetzlich~~ ~~gesetzlich~~ ~~gesetzlich~~ ~~gesetzlich~~
und trockenbau bewahrt werden können.

Die Aufführung von Ruffenhausen der Lössen sollte ganz gleich
wie der Lössverbreitung besetzt sein, wie ~~gesetzlich~~ in der ~~gesetzlich~~ Breite
6 Zoll zu gesetzlich werden, ~~gesetzlich~~ ~~gesetzlich~~ ~~gesetzlich~~ ~~gesetzlich~~
und 1 1/2' hoch werden. Die Breite von diesem Ruffenhausen sollte ~~gesetzlich~~
wichtig, und ganz gesetzlich ~~gesetzlich~~ ~~gesetzlich~~ ~~gesetzlich~~ ~~gesetzlich~~
Weyherverbreitung ~~gesetzlich~~ ~~gesetzlich~~ ~~gesetzlich~~ ~~gesetzlich~~ ~~gesetzlich~~
gesetzlich ~~gesetzlich~~ ~~gesetzlich~~ ~~gesetzlich~~ ~~gesetzlich~~ ~~gesetzlich~~

Regenz den 15. April 1851

~~gesetzlich~~ ~~gesetzlich~~

I	1. Messungspunkt beim Fagun- Umfang	8	3	9	16	3	9
	2. Beim Affen	4	5	3	14	5	3
	3. Mitten unter dem Affen in der Dämmerung	4	4	7	14	4	7
II	4. Verbindung	8	5	6	14	4	7
	5. Messungspunkt von flos in Mittelpunkt beim Damm	10	7	0	16	6	6
	5. Mitten unter flos beim Damm in der Verbindung	8	11	0	14	10	7
III	6. Verbindung	7	11	6	14	10	7
	6. Mitten unter auf dem Damm	4	9	7	11	8	8
IV	7. Verbindung	4	5	7	11	8	8
	7. Messungspunkt bei ^{Duppe} Lichte	9	11	0	17	2	7
	8. Messungspunkt bei Fichten Gabel	13	5	9	20	8	10
	9. Mitten unter auf dem Damm	4	4	9	11	7	10
V	10. Verbindung	2	11	5	11	7	10
	10. Messungspunkt beim Dampflauf von Damm	8	10	5	17	6	10
	11. Messungspunkt bei Ausmündung des Gießkanals in der Fagun	9	0	5	17	8	10
	12. Auf dem Affen	6	4	5	15	0	10

Abhen

VI Aufbruch - 6 8 0 15 0 10

13 Aufbruch - 9 9 9 18 2 1

14 Aufbruch mit 2. Zug - 6 6 11 14 11 3

VII Aufbruch - 5 4 4 14 11 3
15 Aufbruch mit 2. Zug - 7 4 3 16 11 2

VIII Aufbruch - 5 2 9 16 11 2
16 Aufbruch mit 2. Zug - 5 2 9 16 11 2

IX Aufbruch - 2 3 7 16 11 2
17 Aufbruch mit 2. Zug - 5 3 0 19 10 7
18 Aufbruch mit 2. Zug - 2 7 0 17 2 7
19 Aufbruch mit 2. Zug - 3 10 11 18 16 6

X Aufbruch - 4 8 3 18 6 6
20 Aufbruch mit 2. Zug - 5 4 9 19 3 0

XI Aufbruch - 9 9 2 19 3 0
21 Aufbruch mit 2. Zug - 7 10 9 17 4 7
22 Aufbruch mit 2. Zug - 12 1 12 21 7 0
23 Aufbruch mit 2. Zug - 11 7 10 21 1 8

XII Aufbruch - 3 6 2 21 1 8
24 Aufbruch mit 2. Zug - 6 5 6 24 1 0

Abhen

25 Aufbruch mit 2. Zug - 8 5 8 21 1 2

XIII Aufbruch - 4 8 1 21 1 2
26 Aufbruch mit 2. Zug - 6 10 1 23 3 2

XIV Aufbruch - 3 4 4 23 3 2
27 Aufbruch mit 2. Zug - 3 11 5 23 10 3

XV Aufbruch - 4 9 3 23 10 3
28 Aufbruch mit 2. Zug - 4 1 9 23 2 9

XVI Aufbruch - 7 4 0 23 2 9
29 Aufbruch mit 2. Zug - 7 4 0 26 6 0
30 Aufbruch mit 2. Zug - 6 4 2 22 2 11

XVII Aufbruch - 4 8 0 28 2 8
31 Aufbruch mit 2. Zug - 10 7 9 28 2 8

17. 2. 7
28. 2. 8
11. 0. 1